Zeitschrift: Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 2 (1909)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Jahrgang. Nr. 11. 15. November 1909.

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische

Monatsschrift für Berufskrankenpflege

Gratisbeilage zur Zeitschrift das „Rote Kreuz"

unter Mitwirkung der

Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern, der Schweiz. Pflegerinnenschule mit Frauenspital Zürich, sowie zahlreicher Aerzte

herausgegeben vom

Zentralverein vom Roten Kreuz

Erscheint je auf Monatsmitte.

Auf die Zeitschrift „**Das Rote Kreuz**" mit ihren Gratisbeilagen „**Am häuslichen Herd**" und „**Blätter für Krankenpflege**" kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden. Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht ausgegeben.

Abonnementspreis:

Für die Schweiz:	Jährlich Fr. 3.—.	Halbjährlich Fr. 1.75.
Für das Ausland:	„ „ 5.50.	„ „ 3.—.

Redaktion und Administration:

Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Hirschengraben, Bern.

Inserate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.
Preis per einspaltige Petitzeile 20 Cts.

Das

Stellenvermittlungsbureau

der

Schweizer. Pflegerinnenschule

in Zürich V

Samariterstrasse 11 Telephon Nr. 8010

empfiehlt sein tüchtiges Personal

Krankenwärter Krankenpflegerinnen
Vorgängerinnen Kinder- u. Hauspflegen

für

Privat-, Spital- und Gemeindedienst

Die Vermittlung geschieht kostenlos für Publikum und Personal

II. Jahrgang. Nr. 11. 15. November 1909.

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische
Monatsschrift für Berufskrankenpflege

Ueber das Eingeben von Medikamenten.

Bevor man ein Medikament eingibt, hat man sich stets mit Hülfe der Etikette zu überzeugen, ob man die richtige Flasche in der Hand hält. Sollte dennoch ein Irrtum begangen werden, so kann man bis zur Ankunft des Arztes dem Patienten lauwarmes Wasser verabfolgen, oder mittelst einer Feder den Gaumen kitzeln, um Erbrechen hervorzurufen.

Hat das vorgeschriebene Medikament schlechten Geschmack, so wird man gut tun, dem Patienten vorher einen Schluck kalten Wassers verabfolgen zu lassen (ausgenommen bei Hustenreiz), der schlechte Geschmack wird dann weniger empfunden, als bei trockenem Munde. Auch nach Verabreichung des Mittels wird kaltes Wasser den Geschmack mildern.

Die Medizinflasche soll gehörig durchgeschüttelt werden. Denn in vielen Mitteln ist, um den Geschmack gewisser Arzneimittel zu korrigieren, Syrup beigefügt worden, andere wiederum enthalten schwer- oder gar nichtlösliche Substanzen, welche dann ohne Schütteln am Boden der Flasche verbleiben.

Giftige Substanzen, wie sie sich etwa im Haushalt vorfinden, sollen von den Medikamenten getrennt, am besten verschlossen aufbewahrt werden. Vor allem ist dafür zu sorgen, daß Medikamente nicht in Kindshände gelangen können.

Beim Verabfolgen von Medikamenten hat man dafür zu sorgen, daß man keine Flecken macht, denn viele Substanzen verursachen unaustilgbare Flecken, oder verbrennen geradezu die Wäsche. Eisen- und Säurepräparate verderben die Zähne, wenn man es unterläßt, nach dem Einnehmen gehörig spülen zu lassen.

Die am häufigsten vorkommenden Mittel, die meistens ohne ärztliche Verordnung verabfolgt werden, sind die Abführmittel, daher seien noch einige Worte über diese Substanzen gestattet.

Häufig genossen wird das Rizinusöl. Es soll morgens nüchtern eingenommen werden. Um den Geschmack zu verdecken, reicht man es am besten mit schwarzem Kaffee. Oder man stellt sich eine Tasse kochenden Tees her, dem man nach Belieben Zucker beifügen kann. Ein mit dem Oel nicht ganz gefüllter Eßlöffel wird nun über den heißen Tee gehalten, bis es sich verflüssigt, wodurch der Löffel sich bis zum Rand füllt. Das Oel wird nun geschluckt und der Tee nachgetrunken. Oder auch man gibt das Oel in Bier, und zwar in folgender Weise: Auf den Grund des Glases wird ein wenig Bier gegossen, das Oel darauf geschichtet und zuletzt mit etwas Bierschaum bedeckt. Da das Oel leichter ist als die Bierflüssigkeit und schwerer als der Schaum, so wird es in der Mitte schwimmen, wodurch beim Schlucken verhindert wird, daß es den Gaumen berührt, oder wenigstens daran kleben bleibt.

Die Mineralwasser nimmt man am besten bloß. Das Karlsbadersalz sollte stets in genügend Wasser, etwa drei Deziliter, gelöst genommen werden. Es wirkt weit besser als in konzentrierten Lösungen. Pillen, weil sie langsamer wirken, nimmt man am Abend.

Im allgemeinen sollte man sich nicht zu sehr an medikamentöse Abführmittel gewöhnen. Der gewünschte Zweck wird oft erreicht durch Früchte, grünes Gemüse, oder durch laues, eventuell kaltes Wasser, das morgens nüchtern getrunken wird.

Bei Kindern ist das Verabfolgen von Medikamenten oft etwas schwer. Weigert sich ein Kind und bekommt die Oberhand, so ist der Pfleger verloren. Geduld und freundliches Zureden wird da am Platze sein, ohne daß alle möglichen Versprechungen nötig sind. Da wird es sich denn auch zeigen, ob ein Kind vernünftig erzogen worden ist.

Protokoll der Gründungsversammlung des Krankenpflegeverbandes Bern.

Mittwoch den 27. Oktober 1909, nachmittags 3 Uhr, im Speichergaßschulhaus zu Bern.

Zu dieser konstituierenden Versammlung haben sich eingefunden 67 dem Pflegeberuf angehörende Personen, und zwar verteilen sich dieselben in bezug auf die Art der Pflegetätigkeit wie folgt:

1. Männliche Krankenpfleger:	
a) Privatwärter	10
b) Spitalwärter	10
Total	20
2. Pflegerinnen:	
a) Privatkrankenpflegerinnen	22
b) Spitalkrankenpflegerinnen	16
c) Wochenbettpflegerinnen	4
d) Gemeindekrankenpflegerinnen	5
Total	47
Im ganzen wie oben	67

Herr Dr. W. Sahli, Zentralsekretär des Roten Kreuzes hält ein kurzes einleitendes Referat über Ziele und Zwecke der heutigen Versammlung, und schlägt unter Hinweis auf den Statutenentwurf, der den Anwesenden durch die „Blätter für Krankenpflege" vor 14 Tagen bekannt gegeben wurde, folgende Traktandenliste vor:

1. Wahl eines Tagespräsidenten.
2. Wahl eines Tagessekretärs.
3. Wahl eines Stimmenzählers.
4. Durchberatung des vorliegenden Statutenentwurfes.
5. Wahlen: des Vorstandes und Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter.

Da gegen diesen Modus niemand Einsprache erhebt, wird zur Wahl des Tagespräsidenten geschritten. Als solcher wird mit Aklamation gewählt: Herr Dr. W. Sahli.

Als Tagessekretär wird gewählt Herr Dr. Ischer, Adjunkt des Zentralsekretariates des Roten Kreuzes und als Stimmenzähler Herr Bolz, Privatwärter, Seftigenstraße, Bern.

Vom Präsidenten wird vorgeschlagen auf die Beratung der einzelnen Paragraphen des Statutenentwurfes einzutreten. In der darauffolgenden Diskussion wird von verschiedenen Herren die Frage aufgeworfen, ob sich da Irrenpfleger und Masseure auch als eingeladen und zum Beitritt berechtigt anzusehen hätten, was vom Präsidenten, als im Sinne der Einladung liegend, bejaht wird. Nachdem sich die Fragesteller befriedigt erklären, wird Eintreten beschlossen und die Statuten werden paragraphenweise durchgenommen.

Art. 1 ohne Diskussion angenommen.

Art. 2. Auf eine Bemerkung des Herrn Hürzeler, daß lit. b. des Artikels 2, betreffend Gründung einer Hülfskasse, nicht genug präzisiert sei, erklärt der Vorsitzende, dies sei mit Absicht geschehen. Heute könne es sich nicht um Gründung einer solchen Kasse handeln, sondern es sei nur prinzipiell zu beschließen, ob dieselbe in das zukünftige Programm des neuen Verbandes aufzunehmen sei, ebenso verhält es sich mit der Einführung eines Krankenpflegeexamens.

Herr Wärter Zaugg möchte Aufschluß über die Bedeutung des lit. i. betreffend Anschluß an das Rote Kreuz; der Präsident stellt sich das so vor, daß im Kriegsfall die dem Verband angehörenden Mitglieder sich der Militärkrankenpflege zur Verfügung stellen sollen, wie es auch von den Rot-Kreuz-Pflegerinnen verlangt wird. Nach kurzer Diskussion wird Artikel 2 einstimmig angenommen.

Art. 3 wird nach kurzer Erläuterung einstimmig angenommen.

Art. 4. Herr Wärter Tanner wünscht bei Alinea 3, es seien die Mitglieder des Vorstandes im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuches verpflichtet, dem Gesuchsteller die Gründe der Abweisung mitzuteilen. Der Vorstand macht darauf aufmerksam, daß ein solches Vorgehen eine Verzögerung in der Geschäftsleitung hervorrufen werde und appelliert an das Zutrauen, das der Verein seinem Vorstand entgegenbringen müsse. Da Herr Tanner keinen Antrag stellt, wird abgestimmt und der Paragraph in der vorliegenden Fassung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Art. 5, 6, 7, 8 und 9 ohne Diskussion angenommen.

Art. 10. Herr Schenkel stellt den Antrag, es sollen den drei Schiedsrichtern noch zwei Aerzte zugesellt werden. Der Präsident macht aufmerksam, daß das Schiedsgericht sich wohl kaum mit Berufsfehlern, sondern eher mit moralischen Vergehen, als Inkollegialität, unmoralischer Aufführung zu befassen haben werde. Mit 50 gegen 1 Stimme wird Artikel 10 in ursprünglicher Fassung angenommen.

Art. 11 und 12. Einstimmig angenommen.

Art. 13. Herr Schenkel findet den zweiten Satz des Artikels 13 zu allgemein gehalten und stellt den Antrag, es möchte als Instanz für allfällige Uebergabe von Archiv und Vermögen des Vereins das Rote Kreuz in Aussicht genommen werden, ohne daß die Hauptversammlung darüber abzustimmen habe. Dieser Antrag wird mit 36 gegen 1 Stimme angenommen.

Zum Schlusse wird den durchberatenen Statuten einstimmig Genehmigung erteilt und der Verband als gegründet erklärt.

5. Verbands-Wahlen: Aus der geheimen Abstimmung gehen hervor:

a) Als Präsident: Herr Dr. W. Sahli mit 64 Stimmen;
b) als Mitglieder: Die Herren Gottfr. Bolz, Wärter, mit 50 und Wärter Schenkel, Heinrich, mit 33, und Schwester Martha Stettler mit 30 Stimmen.

c) Als Ersatzmitglieder werden ferner gewählt: Herr Wärter Hauser, die Schwestern Martha Siegenthaler, Rösli Wyßenbach und Madeleine Hübscher.

d) Als Mitglieder des Schiedsgerichtes gehen aus der geheimen Wahl hervor: Dr. Ischer, Wärter Konrad Frey und Schwester Berta Boller, als Vertreter derselben: Wärter Stähli, Schwester Klara Wüthrich und Wärter Zaugg.

Auf Antrag des Herrn Wärter Hürzeler wird dem Verfasser der Statuten und Leiter der heutigen Sitzung der wärmste Dank der Versammlung ausgesprochen.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 10.

Gründungsversammlung des Krankenpflegeverbandes Bern.

Liste der Teilnehmer.

	Name	Vorname	Art der Pflege	Wohnort und Adresse
1	Wern	Johann	Irren-Wärter	Münsingen, Anstalt
2	Waber	Karl	"	" "
3	Stöckli	Christian	"	Waldau
4	Lüthi	Fritz	"	"
5	Schenkel	Heinrich	Spital-Wärter	Inselspital. Prof. Arnd
6	Levaillant	Armand	"	" Prof. Arnd-Tavel
7	Müller	Jakob	"	" Prof. Jadassohn
8	Blum	Christian	"	"
9	Mauerhofer	Fritz	"	Burgerspital
10	Frei	Konrad	"	Zieglerspital
11	Klingbacher	A.	Privat-Wärter	Zürich, Werdgäßli 17
12	Zolliker	Kaspar	"	Lobsigen/Aarberg
13	Tanner	Alfred	"	Bern
14	Guyer	Eugen	"	Wetzikon. Villa Haldengut, b. Hrn. Braschler
15	Hansen	Wilhelm	"	Bern, Thunstraße 111
16	Hofmann	Ernst	"	Dießbach bei Büren
17	Hürzeler	Albert	"	Grindelwald, Chalet Montana
18	Bolz	Gottfried	"	Bern, Seftigenstraße 20
19	Bürki	Rudolf	Masseur	Bern, Lorrainestraße 12
20	Zaugg	Alfred	Privat-Wärter	Bümpliz
21	Quinche	Marie	Gemeinde-Pflegerin	Neuchâtel, rue du Coq d'Inde, 5
22	Hübscher	Madeleine	"	Muri/Bern
23	Brügger	Lisa	"	Schwarzenburg
24	Witschi	Elise	"	Bern, Mattenhofstraße 20
25	Stettler	Martha	"	Bern, Kramgasse 55
26	Michel	Erika	Vorsteherin	Bern, Lindenhof
27	Meili	Lina	Spital-Pflegerin	Thun, Krankenhaus
28	Flück	Cécile	"	Bern, Lindenhof
29	Mosimann	Marie	"	" "
30	Kählin	Betty	"	" "
31	Rebmann	Maya	"	" "
32	Wüthrich	Clara	"	" "
33	Oberli	Ida	"	" "
34	Fankhauser	Marianne	"	" "
35	Frei	Lorli	"	" "

Liste der Teilnehmer (Fortsetzung).

	Name	Vorname	Ort der Pflege	Wohnort und Adresse
36	Weißhaupt	Käthe	Spital-Pflegerin	Bern, Inselspital
37	Wyßenbach	Röseli	„	„ „ Imhof-Pavillion
38	Brunner	Marie	„	„ Christoffelgasse 5
39	Boller	Berta	„	„ Feldegg
40	Schmidt	Katharina	„	Thun, Klinik Alpenblick
41	Steiner	Marie	„	Biel, Klinik Dr. Schaerer, Biel
42	Hahn	Luise	Privat-Pflegerin	Bern, Kramgasse 15
43	Schüle	Luise	„	„ Zähringerstraße 3
44	Bill	Elisa	„	Münchenbuchsee, Hirzenfeld
45	Reutlinger	Berta	Masseuse	Bern, Hallerstraße 29
46	Graf	Hedwig	Privat-Pflegerin	„ Pflegerinnenheim
47	Vogelsanger	Rosa	„	„ „
48	Gräub	Alice	„	„ „
49	Scheuermeister	Lina	„	„ „
50	Näf	Lisette	„	„ „
51	Zuberbühler	Emma	„	„ „
52	Dold	Emma	Vorsteherin	„ „
53	Peter	Lilly	Privat-Pflegerin	„ Hotel Kreuz
54	Haldimann	Lina	„	„ Murifeldweg 2
55	Siegenthaler-Wirz	Martha	„	„ Falkenhöheweg 21
56	Rossel	Nina	„	„ Murtenstraße 37
57	Schneider	Dina	„	Spiez, Villa Seerose
58	Bangerter	Marie	„	Bangerten bei Dieterswyl
59	Ledermann	Lina	„	Münchenbuchsee
60	Mäder	Emma	„	Steffisburg, Schnittweyer
61	Senn	Elise	„	Bern, Gartenstraße 13
62	Eicher	Rosa	„	Thierachern bei Thun
63	Haldimann	Marie	„	Bern, Murifeldweg 2
64	Rindlisbacher	Rosa	Wochen-Pflegerin	Utzenstorf
65	Junker	Marie	„	Zimlisberg bei Rapperswil, Bern
66	Neuenschwander	Rosa	„	Bern, b. Frau Soltermann-Reinhard, Monbijou 18
67	Sahli	Rosa	„	Nieder-Scherli, Bern

Die Direktion der Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege hat als ihre Vertreter im Vorstand des Verbandes bezeichnet: Herrn Dr. Ischer, Arzt, Frau Vorsteherin Erika Michel von der Pflegerinnenschule und Frau Vorsteherin Emma Dold vom Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes.

Die Krankenpflege-, Bewach- und Begleitungsanstalt

A. Zollinger-Wanner & Co., Herzogstraße 3, Bern

versandte in den letzten Wochen ihre Firmakarte an die bernischen Aerzte. Dieselbe zeigt mitten in einem sanft rosenroten, strotzend gefüllten Herzen ein großes, weithin leuchtendes rotes Kreuz im weißen Feld, flankiert von einem Schweizer- und Bernerwappen in Liliputformat. Ueber dieser ungewöhnlich sinnigen Zusammen-

stellung schwebt wie beim Weltpostdenkmal eine kleine Weltkugel. Der erläuternde Text lautet:

Nachtglocke. Telephon 3480.
Breitenrainplatz (Trammhaltestelle).
Telegramm-Adresse: Zollinger, Herzogstraße 3, Bern.
Jeder Wärter und Wärterin ist mit dem Notverbandkasten vollständig ausgerüstet.
I. Abteilung: Krankenpflege, Bewachungen und Kranken-Begleitungen für In- und Ausland, für kürzere oder längere Zeit.
Dazu stehen nur tüchtige und erfahrene Wärter zur Verfügung.
II. Abteilung: Kranken- und Totentransport, Desinfektion aller Art.
Jede Auskunft und Kostenberechnung stehen gerne gratis zu Diensten.

Dieser Firmakarte folgten bald maschinengeschriebene Briefe an die stadtbernischen Aerzte mit folgendem Wortlaut:

Herrn Dr. med. . . . . Arzt, Bern

Anbei erlaube ich mir Ihnen meine Dienste offerieren zu dürfen. Beehre mich Ihnen folgende Provisionen zu gewähren

Für Krankenpflege	10 %
Für Krankenbegleitung im Inland	15 %
Für Krankenbegleitung im Ausland	20—25 %
Desinfektion aller Art mit Garantie	5 %

Preise.

Krankenpflege	Fr. 8—20	per Tag.
Krankenpflegebegleitung im Inland	Fr. 10—20	per Tag.
Krankenbewachungen von	Fr. 10	an.
Zimmerdesinfektionen von	Fr. 25	an.

Nehme über jeden Kranken die volle Garantie.
Gleichzeitig sichere ich Ihnen äußerst prompte und gewissenhafte Bedienung zu.
Ihren gütigen Aufträgen gerne entgegensehend, zeichne mit aller Hochachtung

per Krankenpflege-, Bewach- und Begleitungsanstalt Zollinger-Wanner & Cie.
L. Wanner.

Von mehreren Aerzten wurden uns solche Briefe mit dem Ausdruck der Entrüstung über das Anerbieten von Provisionen zugesandt. Ein Kollege bezeichnete das Vorgehen kurzweg als eine „Unverschämtheit gegenüber dem Aerztestand" und verlangte, daß wir dagegen mit aller Energie protestieren. Ein anderer erkundigte sich nach den Inhabern dieses „neuen Geschäftes", nach dem „Notverbandkasten" und bat um Auskunft, „wer wohl die Provisionen für die Aerzte zahlen müsse: die Patienten oder das Pflegepersonal, oder beide zusammen".

Wir konnten auf all das keine Antwort geben und so wandten wir uns an ein Informationsbureau, von dem wir folgende Auskunft erhielten:

„Die Firma Zollinger, Wanner & Cie. ist soeben erst gegründet worden; die Eintragung in das Handelsregister ist aber, soviel bekannt bis dato nicht erfolgt. Inhaber sind: Albert Zollinger-Wanner, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, und Ed. Hofmann, Verwalter der Gewerbehalle, als Kommanditär mit dem Betrage von angeblich Fr. 5000. Die Leute wollen sich mit dem Verkauf von Papeterie, Cigarren, Tabak, Möbel ꝛc. befassen. Ferner soll auch die von Zollinger persönlich geleitete Abteilung: Krankenpflege-, Begleitungs- und Bewachungsanstalt, Reinigungs- und Desinfektionsanstalt an das neue Geschäft übergehen. Zollinger befindet sich noch nicht lange in Bern, er war während einiger Zeit Assistent bei einem Zahnarzt. Ed. Hofmann ist von Beruf Tapezierer und bekleidet seit einiger Zeit die Stelle eines Verwalters der Gewerbehalle in Bern."

Ein Arzt, der bei der Firma anfragte, über was für Krankenpflegepersonal sie verfüge, erhielt folgende Antwort:

Bezugnehmend auf Ihr Geehrtes vom 18. Oktober a. c., erlaube ich mir Ihnen mitteilen zu dürfen, daß ich nur tüchtiges und erfahrenes Personal brauchen kann, welches ich selbst vor des Eintritts ins Geschäft tüchtig abprobiere. Jeder Wärter und Wärterin die ich habe, muß in Spitälern gearbeitet haben, andernfalls ich solches nicht einstellen würde. Ich habe meistens ständiges Personal für Tag- und Nachtwachen zur Verfügung. Um Sie von der Brauchbarkeit meines Personals zu überzeugen, werde ich Ihnen einen Krankenrapport beilegen. Nach beendigtem Auftrage werden an Aerzte und Angehörige von meinem Bureau aus solche Rapporte zugesandt. Ich hoffe, daß ich Ihnen mit meiner Offerte genügende Dienste erweisen kann und sehe Ihren werten Aufträgen mit Vergnügen entgegen.

Mich bestens empfohlen haltend, zeichne mit aller Hochachtung

Zollinger.

Dem Brief waren vier sogenannte Tagesrapporte über Nachtwachen bei einem stadtbernischen Patienten beigeschlossen, aus denen nicht das Geringste über Tüchtigkeit und Art des betreffenden Personals ersichtlich ist, die vielmehr direkt aussehen, als ob sie hinterher hergestellt worden seien, um bei Unkundigen den Eindruck großer Gewissenhaftigkeit zu erwecken. Die ganze kindlich-naive Machenschaft beweist, daß der Schreiber im Gebiet der Krankenpflege ebenso unbewandert ist, wie in der deutschen Rechtschreibung.

Ein Wärter und eine Pflegerin, die sich bei der Firma nach den Arbeitsbedingungen erkundigten, wurden persönlich aufs Bureau bestellt und erhielten die mündliche Mitteilung, daß die Firma den Pflegerinnen Fr. 4 bis 6, den Wärtern Fr. 5 bis 8 bezahle, momentan aber keine Arbeit habe. Man erinnert sich aus dem Zirkular an die Aerzte, daß Zollinger-Wanner & Cie dem Publikum Preise von Fr. 8 bis 20 per Tag zu berechnen gedenken; das Personal, dem die eigentliche Mühe und Arbeit zufällt, soll Fr. 4 bis 8 erhalten. Wo bleibt die Differenz und wie nennt man sie? Das, geneigter Leser, ist der „bescheidene Geschäftsgewinnung", den der Unternehmer für seine Mühewaltung und für die Ausrichtung der Zutreiberprovisionen an die Aerzte in der Hand behält!

Einem solchen Treiben können die „Blätter für Krankenpflege" nicht stillschweigend zusehen. Sie erheben deshalb in erster Linie Protest gegen den mit wenig Witz und Sachkenntnis unternommenen Versuch, das Ausbeutungssystem der ordinärsten Stellenvermittlungsbureaus auch auf das Gebiet der Krankenpflege zu übertragen; wir verwahren uns ferner mit Energie, im Namen der stadtbernischen Aerzte gegen das schamlose Anerbieten von Provisionen und wir protestieren schließlich gegen den frechen Mißbrauch des Roten Kreuzes, den die Firma durch die auffällige Verwendung des Genfer Neutralitätszeichens in ihrem Briefkopf begeht. Die neumodische Krankenpflege- ꝛc. P. P. Anstalt beabsichtigt dadurch im Publikum den Glauben zu erwecken, als ob sie unter dem gleichen Zeichen wie der gemeinnützige, kostenlos für Publikum und Pflegepersonal arbeitende Krankenpflege-Stellennachweis des Roten Kreuzes betrieben werde. Diese unloyale Konkurrenz muß zurückgewiesen werden, sie gehört an den Pranger der Oeffentlichkeit.

So ist das Debut der Firma Zollinger-Wanner & Cie. kläglich ausgefallen. Wir raten ihr, die zutäppischen Finger aus dem Gebiete der Krankenpflege zurückzuziehen und sich auf den Verkauf ihrer eigentlichen Artikel: Papeterie, Möbel, Cigarren ꝛc., zu beschränken. Wenn sie dabei in Zukunft anständigere Geschäftsmethoden zur Anwendung bringt, so wird dies in ihrem eigenen Interesse liegen.

Aus einer Gemeindepflege.

Schw. C. L. in W.

Meinen lieben Mitschwestern und wen es sonst interessiert, möchte hiermit einiges aus meiner nun fünfjährigen Praxis als Gemeindeschwester mitteilen. Sollte sich dann die eine oder andere Schwester um so eher entschließen, sich ebenfalls diesem Zweige unseres schönen Berufes zuzuwenden, so ist der Zweck dieser Zeilen erreicht. Ist doch das Bedürfnis nach solchen Schwestern stets im Wachsen begriffen und scheint auch unsere Pflegerinnenschule lange nicht allen Anfragen entsprechen zu können.

Fünf Jahre! Kaum kann ich es glauben, daß ich schon so lange in W. bin, wohl ein gutes Zeichen dafür, daß ich an keiner Langeweile leide. Wohl habe ich im Anfang über Mangel an Arbeit geklagt, doch seither ist diese mehr und mehr im Zunehmen begriffen, indem sich auch die Mitgliederzahl unseres Krankenpflegevereins vermehrt hat. Meine Arbeit verteilt sich auf einen ziemlich großen Umkreis, bis über eine Stunde Entfernung. Um so mehr sehe ich immer wieder den Vorteil ein, den ein längeres Verbleiben in der gleichen Gemeinde für beide Teile hat. Erst wenn man sich gegenseitig eingelebt und alle Verhältnisse besser kennt, gewährt die Stellung einer Gemeindeschwester mehr Befriedigung, indem man dem Publikum näher tritt und seinen Interessen das richtige Verständnis entgegenbringen kann.

Da kein Arzt im Orte selber wohnt, werde ich oft zuerst zu Rate gezogen und kann den Leuten angeben, ob ärztliche Hülfe mehr oder weniger dringend ist und provisorische Vorkehrungen treffen, natürlich nicht über unsere Befugnis! — Im übrigen besteht meine Arbeit vor allem aus ganzen oder teilweisen Pflegen Schwerkranker, wo nötig mit Nachtwachen, dann in kürzeren Besuchen und Ausführung ärztlicher Verordnungen bei leichter Erkrankten, besonders viel Massagen, hie und da Elektrisieren, einfache Verbände anlegen ꝛc. Daneben gilt es da und dort in der Haushaltung nachhelfen, wo die Hausfrau plötzlich erkrankt ist oder bei alleinstehenden Personen. Ferner gibt's Hülfeleistungen bei schweren Geburten oder sonst kleine operative Eingriffe. Ebenso hatte schon Gelegenheit, als Vizehebamme Nothülfe zu leisten, wo ein kleiner Erdenbürger gar zu vorwitzig in die Welt gucken wollte, wie auch bei starker Blutung der Wöchnerin. Ueberdies habe da und dort ein altes Mütterchen oder sonst jemand, die froh sind, wenn ich mich ab und zu nach ihnen umsehe, ihre Klagen anhöre, tröstend und aufheiternd, wohl auch eine kleine Dienstleistung übernehme und so fort. Ganz arme Patienten und Familien sind hier gottlob selten, es wird im ganzen gut vorgesorgt, doch ist es auch schon vorgekommen, daß ich gezwungen war, mit dem Bettelsack bei guten Leuten anzuklopfen, wo es galt, kräftige Krankenkost zu beschaffen.

So wird man unvermerkt zur allgemeinen Vertrauensperson und kann dabei die innere Befriedigung nicht ausbleiben, besonders da ich auch viel Freundlichkeit erfahren darf. Und wie gesund ist die viele Bewegung im Freien auf den mancherlei Gängen in anmutiger, fruchtbarer Gegend.

Als eine gute Uebung begrüße ich's, daß da und dort damit begonnen wird, die Gemeindeschwester auch für Erteilung des Unterrichtes in Gesundheitslehre an den Töchternfortbildungsschulen heranzuziehen. Auch ich soll hier nächstens damit beginnen.

In meiner beruflich freien Zeit bietet mir mein Haushalt nebst kleinem Gartenanteil Beschäftigung und wohltuende Abwechslung, die ich nicht missen

möchte, hab ich doch eine hübsche, sonnige Wohnung und Platz genug, um auch hie und da einen lieben Besuch zu beherbergen. Zudem muß das bereits recht reichhaltige Material an Krankenutensilien bei mir seinen Platz finden.

Zum Schluße noch die „Summa" meiner Jahresarbeit, die im Durchschnitt aus 2500 Besuchen, 25 bis 30 Nachtwachen und mehreren Tagespflegen besteht.

Korrespondenzecke.

Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern. — Persönliches. — Die diesjährigen Herbstversetzungen sind nun bald beendigt, viele der Schwestern berichten, daß sie sich schon ganz gut eingelebt haben und glücklich fühlen auf ihren neuen Posten. Schw. Julia Seeger kommt auf den 1. November in den Lindenhof zurück als Assistentin der Vorsteherin, da Schw. Maja Rebmann im Verein mit Schw. Marianne Fankhauser in die Fremde ziehen will behufs Weiterbildung. Die beiden Schwestern gedenken im städtischen Augusta-Viktoria-Krankenhaus in Schöneberg-Berlin zu arbeiten. Schw. Jeanne Lindauer, die sich durch einen Aufenthalt im herrlichen Bergell zu neuen Taten gestärkt hat, übernimmt die Stelle der Operationsschwester. Schw. Lorli Frey kehrt für einige Zeit zu ihrer Familie zurück, um sich gründlich auszuruhen. In der Apotheke verbleibt Schw. Cecile Flück. Schw. Lina Großenbacher regiert im alten Haus, wohl als letzte der Pflegerinnen, denn — es ändern sich die Zeiten. Viele unserer Schwestern werden mit Bedauern vernehmen, daß unser heimeliger alter Lindenhof, an den sich so viele liebe Erinnerungen aus der schönen Schülerinnenzeit knüpfen, im Frühling abgerissen werden soll, um Raum zu schaffen für eine Militärwärterschule mit Militärspital. — Die Schwn. Frieda Gerber, Rosa von Grünigen, Marie Mosimann, Johanna Oberli, Jenny Rietmann, Emma Schittli und Hannie Tappolet sind für Lindenhof, Frauenspital und Irrenanstalt Münsingen bestimmt. In die Feldegg traten ein die Schwn. Lina Schneider und Elsa Weber. Die Schwn. Marguerite Jeanneret, Anna Kammermann und Käthe Neuhauser sind dem Inselspital, Abteilung Dr. von Salis, zugeteilt worden, im Imhof-Pavillon arbeitet Schw. Betty Imhof. Ein lange gehegter Wunsch ging Schw. Anita Aeschlimann in Erfüllung durch ihre Versetzung nach Münsterlingen. In das Bürgerspital Basel kamen an Stelle der austretetenden Schwestern auf Medizin (Männer): Schwn. Margot Beck, Ida Meyer, Hedwig Preiswerk; Chirurgie (Männer): Schw. Dora von May (Verbandzimmer). Es verbleiben außerdem auf dieser Abteilung auch nach ihrer Diplomierung die Schwn. Marie Baumann und Emilie Freiburghaus. Im Kaiser-Friedrich-Krankenhaus in San Remo sind den Winter über tätig die Schwn. Lina Hofer und Betty Kälin.

In den XXI. Kurs konnten aufgenommen werden:

Ordentliche Schülerinnen: Elisabeth Brändli, Bern; Lily Fankhauser, Basel; Lina Großenbacher, Utzenstorf; Anna Hüni, Horgen; Emma Just, Wynigen; Hanna Kündig, Basel; Martha Mathys, Wohlen; Jeanne Perret, Corcelles; Hulda Rebmann, Erlenbach; Martha Schnyder, Uttewil; Klara Schölly, Bubendorf; Annie Volz, Aarberg; Hanna Zeller, Liestal.

Externe Schülerinnen: Marga Bally, Bern; Berta von Bülow, Bern.

Schon wieder sind zwei Schwestern von rebellischen Wurmfortsätzen befreit worden, Schw. Emma Schittli wurde im Lindenhof, Schw. Amalie Strohmeyer im Inselspital operiert. Beiden Schwestern geht es sehr gut. Schw. Lily Peter trat in die Lücke und half uns mit Nachtwachen aus.

Fräulein Gribi verbringt den Winter in Mentone mit einer leidenden Dame, um ihren Katarrh los zu werden und den rauhen Winden zu entgehen.

Schw. Käthe Weißhaupt hat die Stellvertretung für die leider erkrankte Schw. Adele Jauser in der Insel übernommen.

Schw. Ida Cattani vertritt Schw. Blanche Gygax im Bürgerspital Basel, welch letztere sich einer kleinen Operation unterzog, die sie unerwarteterweise sehr schwächte.

Kürzlich sprach Schw. Martha Robert bei uns vor und erzählte uns von ihrer Tätigkeit im Kinderheim Aarau in Suhr, dessen Vorsteherin sie ist.

Aus dem Kinderheim Bühl. — Liebe Schwestern! Auf einem prächtigen Flecken Erde, fern vom Getriebe der großen Welt, liegt ein stattliches neuerbautes Haus, in dessen Mauern eine Berner Rot-Kreuz-Schwester wohnt. Es ist das Kinderheim Bühl ob Walkringen im Emmental, eine Stiftung, die Frau Baronin von Zettwitz auf Schloß Chartreuse, der Stadt Thun geschenkt hat. Ein lebendiges Denkmal hat sich diese hochherzige Dame damit erbaut.

Der Bau ist in zwei Abteilungen eingeteilt, Ferienheim und Erholungsheim, letzteres meine spezielle Domäne, wo während des ganzen Jahres Kinder aufgenommen werden.

Im Ferienheim weilen in den Sommerferien stets 65—70 arme Kinder. Ein großer, geräumiger Schlafsaal mit den vielen gleichen Bettchen erinnert mich immer an einen großen Krankensaal, nur daß hier bei den Kindern eitel Freude und Glück herrscht. Speisesaal und Küche sind auch so einladend freundlich, daß man sich vorstellen kann, wie gut die Mahlzeiten munden müssen, nachdem sich die frohe Kinderschar auf dem Spielplatz und im Wald nach Herzenslust tummeln durfte. Bei ungünstiger Witterung steht ein Spielzimmer und eine gedeckte Spielhalle zur Verfügung. Die Waschgelegenheit ist in der Waschküche vorgesehen, wo in einen langen Trog lustige Wasserhahnen das reinigende Naß ergießen. Das elektrische Licht ist vom Keller bis zum Estrich und sogar um das ganze Haus herum installiert. Zur Aufsicht über die Kinder kommen als Begleitung mit den Knaben zwei Lehrer und mit den Mädchen Lehrerinnen.

Die Räumlichkeiten des Erholungsheims sind folgende: 1 Wohnzimmer, 1 Spiel- und Eßzimmer, 2 Schlafzimmer zu je 5 Betten, Zimmer der Schwester mit einem „heimeligen Kachelofen", Küche und Badzimmer. Es können 10 arme Kinder aufgenommen werden und sind dies Knaben und Mädchen vom 5.—15. Altersjahr, die, aus dem Krankenhause entlassen, noch der Erholung bedürfen. Je nach Bedürfnis bleiben die Kinder vier Wochen bis zu zwei Monaten, ausnahmsweise noch länger. Die Aufsicht führt ein Damenkomitee von Thun, wovon uns hin und wieder einzelne der Damen besuchen und uns mit Rat und Tat reichlich beistehen. Als Hülfe eine Köchin, dann Schw. Marguerite als Hausmütterlein, das wäre unser Familienkreis.

Alles ist einfach, aber so wohnlich eingerichtet. Und welch wunderschöne Aussicht wir genießen! Kaum hätte ein schönerer Platz ausgesucht werden können. Vor uns liegt das liebliche Walkringen, an der Linie der Burgdorf-Thun-Bahn (800 m ü. M.). Im Herbst, wenn wir über dem Nebelmeer die herrlichste Sonne haben, hören wir unter uns nur die Glocken läuten und das Bähnlein pfeifen. Unwillkürlich bedaure ich jedesmal unsere Mitmenschen, die unter diesem Nebel leben und atmen müssen. Und uns ist es vergönnt, die prächtigste Aussicht auf die ganze Alpenkette zu genießen, auch auf die Stockhornkette haben wir einen herrlichen Ausblick. Wenn die Schneeberge in voller Pracht vor uns liegen, hebt sich meistens die Stockhornkette dunkel und finster ab, ein so schöner Kontrast. Und nun alles, was zwischen den fernen Schneefirnen und uns liegt, Wälder, Täler, Dörflein, alles in oft wechselnder Beleuchtung, die weiten grünen Wiesen, wie herrlich wohl tut das dem Auge. Immer wieder sieht man etwas Neues, heute ist der Niesen sogar bis weit hinunter mit Schnee bestreut, das mahnt schon wieder an den Winter, wo wir doch noch in vollem Genießen der schönen Herbsttage sind. Ich war immer eine große Naturfreundin, darum ersetzt mir hier die Natur vieles, die Kinder alles, was andere in der Einsamkeit entbehren würden.

Die Erziehung der Kinder macht mir große Freude. Sie sind ja alle so empfänglich für das Gute und Edle und ihr Benehmen hängt nur davon ab, in was für einer

Umgebung sie auferzogen werden. Ich verlange von den Kindern strengen Gehorsam und gute Ordnung und alles andere gibt sich von selbst. Wenn eine Erziehungsmethode von Herzen kommt, so müssen die Kinder immer fühlen, daß man es gut mit ihnen meint. Die Tage vergehen uns so schnell, ich kann es kaum glauben, daß ich nun schon ein Jahr hier sein soll. Die Herbsttage genießen wir noch so viel wie möglich im Freien. Bis vor wenigen Tagen konnte ich die Kinder immer noch im sonnengewärmten Wasser im Freien baden, was stets ein ganz besonderes Vergnügen ist. Am Morgen bleiben wir um das Haus herum, nachdem jedes der Kinder sein ihm zugeteiltes Hausarbeitlein besorgt hat. Am Nachmittag geht es in den Wald oder zum Kommissionenmachen ins Dorf. Wenn uns trübe Tage ins Zimmer bannen, genießen wir wieder anderes, Handarbeiten, Spielen 2c. Ich darf wohl kaum auf weitere Einzelheiten eingehen, sonst würde ich mit Erzählen nicht fertig, wenn ich all die wichtigen Begebenheiten und lustigen Stücklein oder etwa auch die Enttäuschungen und unerfüllten Wünsche und was es alles bei Kindern gibt, ausplaudern wollte. Ein anderes Mal wieder, liebe Schwestern, für heute nur noch die Versicherung, daß ich hier sehr glücklich bin. Als ich den Spitaldienst aus Gesundheitsrücksichten aufgeben mußte, hätte ich niemals geglaubt, noch so glücklich werden zu können. Ein stilles Heimweh nach dem Spital wird mir zwar immer bleiben.

Herzlich grüßt Euch alle, liebe Mitschwestern, Schw. Marguerite Meng.

Vom Imhof-Pavillon, Inselspital, Bern. Ich sage lieber „'sImhöfli". Es ist „'sImhöfli" und bleibt „'sImhöfli". Es ist klein und die Zimmer sind auch klein und gerade darum ist es heimelig drin. Vielleicht haben mich manche Schwestern bedauert, daß ich nicht in großen Krankensälen arbeiten konnte, vielleicht anderseits auch beneidet, daß ich das Hasten und Jagen, besonders an Operationstagen, nicht kannte. Wir operierten auch viel. Die Kranken werden auf Tragbahren in das andere Haus getragen. Regnet es zu arg, dann deckt man sie zu. Die Schürzen der Schwestern zeigen schwarze Säume. Neunmal könnte man stolpern. Das ist ein Uebelstand.

Aber ich war doch gerne im kleinen „Imhöfli" im großen Inselspital. Und wie es überall auf der Welt schöner ist, wenn die Sonne scheint, so ist es auch dort, und da es noch dazu Sommer ist, so stehen auf den Nachttischen Blumensträuße und die Sonnenstrahlen hüpfen gar lustig über die blaukarrierten Betten und verweilen besonders gern auf den Kinderbettchen und steigen nur ungern zu den Bodenbetten hinab, und dazu schauen zu allen Fenstern Tannen und Kastanienbäume hinein.

Wohl sieht es weniger freundlich beim Verbandwechsel aus, ja, manchmal fließen Tränen, Tränen, die bald wieder versiegt sind, sobald die Schwester die Binde in die Hand nimmt. Dort steht vor dem offenen Fenster ein kleiner Knirps mit Mittelohreiterung. Er beschaut sich im Glase und trägt er einen Gazenverband, dann weiß er, daß es Sonntag ist. Hier liegt ein Kleiner, noch Tränenspuren auf dem hübschen Gesichtchen, denn es wurden trotz dem hellen Sommertag die Drains in seinem Knie geändert. Das Knie, das immer und immer weh tut. Dort brennt das Jod in einer Wunde. Hier schmerzt und sticht es sonst noch ein wenig. Aber bald ist wieder überall Sonnenschein. Es wird zum Glücke nicht mehr verbunden, als nötig ist. Aber es ist doch nötig eine gründliche Wundbehandlung bei diesen septischen Fällen. Und ich bin besonders meiner Oberschwester dankbar, die mir die ersten Anleitungen und manch praktischen Wink bei der Arbeit gab.

So habe ich gerne vor meinem Weggang von Bern noch einmal schnell ins „Imhöfli" geguckt. Es war halt doch eine kleine Welt für sich.

Schw. B. K.

Aus der schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich. Am Nachmittag des 8. Oktober 1909 fand in unserer Schule das Examen folgender zehn Krankenpflege- und sechs Wochenpflegeschülerinnen statt. Cordelia Knecht von Hinwil, Berta Weber von Gächlingen, Hanna Thiersch von Basel, Marie Leu von Kleindietwil, Margarete Haag von Heiningen, Rosa Gachnang von Zürich, Magdalene Tischhauser von Sevelen, Rosa Schießer von Aarau, Paula Jessinger von Eßlingen, Frieda Vontobel von Bauma

Marie Burkhard von Richterswil, Marie Hagel von Biberach, Christine Infanger von Engelberg, Leonie Mezger von Altdorf, Luise Pfister von Uster, Marie Furrer von Eschenbach.

Schwester Berta Weber hat inzwischen ihr zweites Lehrjahr auf der medizinischen Männerabteilung des Kantonsspitales in Zürich angetreten; drei unter den Examenschülerinnen verzichten auf die Erwerbung des Diplomes als Schwester der schweizerischen Pflegerinnenschule, indem sie sich entsprechend ihren Kräften und Fähigkeiten anderweitig, aber immerhin durch unsere Vermittlung weiter betätigen werden, um sich auch auf diese Weise noch weiter auszubilden; die übrigen arbeiten vorläufig noch in unserm eigenen Krankenhause.

Von den Wochenpflegeschülerinnen sind bereits zwei in Privatpflege getreten, eine übernimmt den Posten der Hülfsschwester in der Kinderkrippe in St. Gallen, eine andere ist in ihre Heimatgemeinde zurückgekehrt, von welcher sie zur Gemeinde-, Haus- und Wochenpflegerin ausgebildet wurde. Die beiden letzten haben ihre Lehrzeit erst in einigen Monaten beendigt.

Ueber das Befinden unserer Oberschwester Emmy Freudweiler dürfen wir erfreulicherweise Befriedigendes berichten. Sie hat sich von ihrem Unfall soweit erholt, daß sie im Laufe der nächsten Woche mit einem Hessingschen Korsett versehen für einige Zeit nach dem Süden wird reisen können, um nachher wieder langsam mit ihrer Arbeit zu beginnen.

Mitteilung. Wir machen darauf aufmerksam, daß Donnerstag den 2., 9. und wahrscheinlich auch am 16. Dezember abends 8¼ Uhr im Großmünsterschulhaus Vorträge für unser Pflegepersonal abgehalten werden. Der erste Vortrag wird über die Pflege und Hülfeleistung bei Nasen-, Ohren- und Halskrankheiten handeln und von Herrn Dr. Nager erteilt werden.

Einladung zur 15. Versammlung des freien Pflegepersonals in Zürich

Donnerstag den 25. November 1909, punkt 2¼ Uhr

im Schwesternhaus der Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich.

Traktanden:

1. Berichterstattung über Gang und Stand der Organisation des schweizerischen Pflegepersonals;
2. Beratung der von Bern und Zürich gemeinsam entworfenen Statuten des schweizerischen Krankenpflegebundes;
3. Beratung der Statuten und der Uebergangsbestimmungen unseres Lokalvereins, der als „Krankenpflegeverband Zürich, Sektion des Schweizerischen Krankenpflegebundes" auch gleich gegründet werden soll;
4. Verschiedenes.

Wir laden die Pflegekräfte unserer Stellenvermittlung und auch Wartepersonen, welche ihr noch nicht zugehören, aber in Zürich und Umgebung als Krankenwärter, Kranken-, Wochen- und Kinderpflegerinnen Privat- und Anstaltspflege ausüben, freundlich und dringend ein, an dieser wichtigen Versammlung teilzunehmen. Wollen Sie zur Vorbereitung auf dieselbe den nachfolgenden Statutenentwurf für den schweizerischen Zentralverein wie für unsern Lokalverband eingehend studieren und ernste Bedenken und Wünsche schon vorher schriftlich oder dann, kurz und klar gefaßt,

mündlich der Versammlung vorbringen. Nur so wird es uns möglich sein, das große Arbeitsprogramm für dieselbe in befriedigender Weise zu erfüllen.

Zürich, den 5. November 1909.

Namens der Stellenvermittlungskommission,
Die Präsidentin: **Dr. Anna Heer.**

Entwurf.

Statuten des schweizerischen Krankenpflegebundes.

Name, Zweck und Sitz.

§ 1.

Der schweizerische Krankenpflegebund stellt sich die Aufgabe, das freie Personal für Kranken-, Wochen- und Kleinkinderpflege zu organisieren, dasselbe beruflich zu heben und ökonomisch zu fördern. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Vorort.

§ 2.

Im besondern strebt der Verband an:

a) Einen zweckmäßigen Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Pflegeberuf durch Stellenvermittlungsbureaus, die auf gemeinnütziger Grundlage nach verbindlichen, möglichst einheitlichen Bestimmungen betrieben, eine Besserung der Anstellungsverhältnisse des gut ausgebildeten Pflegepersonals gewährleisten;
b) die Aufstellung verbindlicher Bestimmungen über die Ausbildung und die Dauer der Lernzeit seiner Mitglieder;
c) die Einführung eines Krankenpflegeexamens und die Fernhaltung moralisch minderwertiger Elemente vom Pflegeberuf.
d) die Schaffung eines einheitlichen Mitgliedschaftsabzeichens als Ausweis einer genügenden Ausbildung und Eignung für den Beruf;
e) die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das obligatorische Verbandsorgan, durch Kurse, Vorträge ꝛc.;
f) den Anschluß seiner Mitglieder an den schweizerischen Verein vom Roten Kreuz, behufs Mitwirkung bei der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriegsfall.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Der schweizerische Krankenpflegebund besteht aus Sektionen; als solche werden lokale und kantonale Verbände von freiem Pflegepersonal, sowie Krankenpflegeschulen und Schwesternhäuser aufgenommen, welche:

Die gleichen Ziele verfolgen wie der schweizerische Krankenpflegebund;

die Bundesstatuten als für ihre Mitglieder verbindlich anerkennen und ihre eigenen Statuten dementsprechend gestalten;

für ihre sämtlichen Mitglieder das Bundesorgan als obligatorisch erklären;

wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder zählen.

Als stimmberechtigte Mitglieder, mit dem Recht, das Bundesabzeichen zu tragen, dürfen die Sektionen nur aufnehmen:

a) Unbescholtene, arbeitsfähige Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit genügender allgemeiner und beruflicher Bildung, die eine mindestens dreijährige Pflegetätigkeit, wovon unbedingt ein Jahr zusammenhängender Krankenhausarbeit, nachweisen können;

b) unbescholtene Wochen- und Kinderpflegerinnen, die sich über eine dreijährige Pflegetätigkeit unter Einschluß eines mindestens dreimonatlichen zusammenhängenden Fachlehrkurses in einem Spital ausweisen können.

Pflegerinnen oder Pfleger, die noch nicht drei Jahre in der Pflegetätigkeit stehen, aber sonst den Aufnahmsbedingungen entsprechen, sowie Pflegerinnen und Pfleger, die zwar länger als drei Jahre im Beruf arbeiten, deren theoretische Ausbildung aber den heutigen Anforderungen nicht genügt und endlich Schülerinnen anerkannter schweizerischer Krankenpflegeschulen, die nach bestandener Probezeit zur weiteren Ausbildung in Spitälern arbeiten, können von den Sektionen als provisorische Mitglieder aufgenommen werden; ihnen kommt weder das Stimmrecht zu, noch sind sie berechtigt, das Bundesabzeichen zu tragen.

Sobald vom schweizerischen Krankenpflegebund verbindliche Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung des Pflegepersonals erlassen werden (§ 2, b und c), sind diese Bestimmungen für die Ausnahmen in die lokalen Verbände ohne weiteres maßgebend.

§ 4.

Personen, die sich um den schweizerischen Krankenpflegebund besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5.

Die Anmeldung als Sektion hat schriftlich beim Bundesvorstand zu geschehen. Derselben sind beizulegen die Statuten und ein Mitgliederverzeichnis auf besonderem Formular, das vom Bundesvorstand zu beziehen ist.

Die Anmeldungen neuer Sektionen werden vor ihrer Behandlung durch den Vorstand im obligatorischen Bundesorgan veröffentlicht. Den Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb 4 Wochen, von der Publikation an gerechnet, gegen bedenkliche Anmeldungen einen schriftlichen Protest, unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über Aufnahme oder Abweisung. Gegen einen abweisenden Entscheid kann an die Delegiertenversammlung rekurriert werden.

§ 6.

Die Sektionen haben für jedes stimmberechtigte und für jedes provisorische Mitglied eine Kopfsteuer von 50 Cts. per Jahr an die Kasse des Krankenpflegebundes zu zahlen. Diese Beiträge sind von den Sektionen bis spätestens 30. Juni jedes Jahres, begleitet von einem Namensverzeichnis sämtlicher stimmberechtigten und provisorischen Mitglieder, an den Bundesvorstand abzuliefern.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann je auf Jahresende durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden. Wird der Austritt auf einen früheren Termin erklärt, so befreit dies die Sektion nicht von der Zahlung der Kopfsteuer des laufenden Jahres;

b) durch Ausschluß, der auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung wegen anhaltender Pflichtversäumnis dem Bunde gegenüber und wegen fortdauernder Mißachtung der Bundesvorschriften verhängt werden kann;

c) durch Auflösung der Sektion.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche und Rechte an das Vermögen des Bundes.

Organe.

§ 8.

Die Organe des schweizerischen Krankenpflegebundes sind:

a) die Delegiertenversammlung;
b) der Bundesvorstand.

Die Delegiertenversammlung.

§ 9.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Bundesvorstand einberufen, wenn dieser eine solche für nötig erachtet oder ein Drittel der Sektionen dies beim Bundesvorstand schriftlich verlangt.

§ 10.

An der Delegiertenversammlung nehmen teil:

a) Mit Stimmrecht, die Delegierten der Sektionen, die sich durch eine schriftliche vom Bundesvorstand zu prüfende Vollmacht ihrer Sektion auszuweisen haben.

Als Delegierte sind nur Simmberechtigte und Ehrenmitglieder einer Sektion wählbar.

Die Sektionen wählen:

auf	10— 20	Mitglieder	1	Delegierten
„	21— 30	„	2	„
„	31— 50	„	3	„
„	51— 75	„	4	„
„	76—100	„	5	„
„	101—150	„	6	„
„	151—250	„	7	„
„	251—300	„	8	„
„	301—350	„	9	„
„	351 und mehr	„	10	„

Für die Berechnung der Delegiertenzahl ist jeweilen die Zahl der Mitglieder maßgebend, für welche die Sektion im laufenden Jahr die Kopfsteuer an die Bundeskasse entrichtet hat.

b) Ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme können sich an der Delegiertenversammlung beteiligen die Ehrenmitglieder des Bundes, sowie diejenigen Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundessektionen, welche kein Delegiertenmandat haben.

§ 11.

Regelmäßige Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
b) Abnahme der durch die Revisoren geprüften Jahresrechnung;
c) die Wahl des Vorortes, von welchem aus die Geschäftsleitung erfolgt. Derselbe muß Sitz einer Sektion sein; er bestellt für die Amtsdauer des Vorstandes den Präsidenten und Aktuar des Bundes;
d) die Wahl des Vorstandes, soweit er nicht von der Sektion des Vorortes zu wählen ist, auf drei Jahre;
e) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf drei Jahre;
f) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Sektionen;
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12.

Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen, sowie das Traktandenverzeichnis sollen mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im obligatorischen Berufsorgan zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13.

Die Leitung der Verhandlungen und die Protokollführung in der Delegiertenversammlung liegt dem Vorstand ob. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, die Wahlen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Stimmzettel. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die vorzunehmenden Wahlen unverbindliche Vorschläge zu machen.

§ 14.

Anträge von Sektionen, die der Delegiertenversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand wenigstens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge können, wenn der Vorstand damit einverstanden ist, in der Delegiertenversammlung diskutiert, nicht aber zur Abstimmung gebracht werden.

Der Bundesvorstand.

§ 15.

Der Bundesvorstand besteht aus 11—15 Mitgliedern. Den Vorsitzenden, sowie den Aktuar stellt die Sektion des Vororts, während der übrige Vorstand durch die Delegiertenversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern sämtlicher Sektionen gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter.

Im allgemeinen besorgt der Vorstand alle Bundesangelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind und vertritt den Bund nach außen. Im besondern liegt ihm die Gewinnung und die Aufnahme neuer Sektionen, die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage ob. Ueber seine Verhandlungen läßt er durch den Aktuar Protokoll führen.

Jahresrechnung.

§ 16.

Die Jahresrechnung ist je auf 31. Dezember abzuschließen. Für die Verbindlichkeiten des schweizerischen Krankenpflegebundes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision.

§ 17.

Die Statuten können von jeder Delegiertenversammlung in Revision gezogen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Delegiertenversammlung in Beratung gezogen.

Auflösung des Bundes.

§ 18.

Eine Auflösung des Bundes kann nur von $^4/_5$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall setzt die Versammlung sogleich die Bedingungen fest, unter denen Archiv und Vermögen einem andern Verein mit verwandtem Zweck zu übergeben und durch wen sie vorläufig zu verwalten sind.

Statuten des Krankenpflegeverbandes Zürich. **Entwurf.**

Sektion des schweizerischen Krankenpflegebundes.

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Unter dem Namen „Krankenpflegeverband Zürich, Sektion des schweizerischen Krankenpflegebundes", besteht mit Sitz in Zürich ein Verein, der von der schweizerischen Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich gegründet, sich die Aufgabe stellt, auf zürcherischem, wie auf schweizerischem Boden die Interessen des freien Pflegepersonals zu fördern und an der Hebung des Krankenpflegeberufes mitzuarbeiten.

§ 2.

Der Verband sucht diese Aufgabe zu erfüllen durch:

a) eine rationelle, für Pflegepersonal und Publikum unentgeltliche Vermittlung von Nachfrage und Angebot gemäß den verbindlichen Bestimmungen des schweizerischen Krankenpflegebundes;
b) die Verbesserung der Anstellungsverhältnisse für gut ausgebildetes Pflegepersonal;
c) die Fernhaltung ungenügend ausgebildeter und moralisch minderwertiger Persönlichkeiten vom Pflegeberuf;
d) die Aufstellung verbindlicher Bestimmungen über Art und Dauer der Ausbildungszeit seiner Mitglieder entsprechend den diesbezüglichen Forderungen des Zentralverbandes;
e) die Einführung eines Krankenpflegeexamens;
f) die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das obligatorische Berufsorgan;
g) die Gründung einer Hülfskasse;
h) den Anschluß seiner Mitglieder an den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz, behufs Mitwirkung bei der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriegsfall.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Krankenpflegeverband Zürich umfaßt:

1. stimmberechtigte Mitglieder;
2. nichtstimmberechtigte Mitglieder.

Als stimmberechtigte Mitglieder finden Aufnahme:

a) Unbescholtene, arbeitsfähige Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, mit genügender allgemeiner und beruflicher Bildung, die eine mindestens dreijährige Pflegetätigkeit, wovon ein Jahr zusammenhängender Krankenhausarbeit, nachweisen können;
b) Unbescholtene Wochen- und Kinderpflegerinnen, die sich über eine dreijährige Pflegetätigkeit unter Einschluß eines mindestens dreimonatlichen zusammenhängenden Fachlehrkurses in einem Spital ausweisen können;
c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, und die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

Als nichtstimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen:

a) Pflegerinnen oder Pfleger, die noch nicht drei Jahre in der Pflegetätigkeit stehen, aber sonst den Aufnahmsbedingungen entsprechen, so daß sie nach Beendigung des dritten Pflegejahres zur Aufnahme als Aktive berechtigt sind.

b) Pflegerinnen und Pfleger, die zwar länger als drei Jahre im Beruf arbeiten, deren theoretische Ausbildung aber den heutigen Anforderungen nicht genügt, so lange, bis sie diese haben nachholen können.
c) Schülerinnen anerkannter schweizerischer Pflegerinnenschulen, die nach bestandener Probezeit zur weitern Ausbildung in Spitälern arbeiten.
d) Unterstützende Mitglieder, d. h. Personen, die ohne den Krankenpflegeberuf auszuüben, an die Verbandskasse einen Jahresbeitrag von Fr. 5.— oder einen einmaligen Beitrag von Fr. 20.— leisten.

Sobald vom schweizerischen Krankenpflegebund verbindliche Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung des Pflegepersonals erlassen werden (§ 2, b und c der Zentralstatuten), sind diese Bestimmungen für die Aufnahme in die Sektionen ohne weiteres maßgebend.

§ 4.

Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich, auf besonderem im Bureau erhältlichen Formular, begleitet von einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, Originalzeugnissen oder amtlich beglaubigten Abschriften derselben an den Vorstand zu richten.

Alle eingelangten Anmeldungen werden in der nächsten Nummer des Vereinsblattes veröffentlicht. Den Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung hinweg beim Vorstand einen mit Gründen versehenen Protest gegen bestimmte Aufnahmegesuche einzureichen.

Nach Ablauf der Protestfrist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5.

Mit dem Eintritt übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern. Im besondern sind die Mitglieder zum Abonnement und zum regelmäßigen Lesen der Vereinszeitschrift, sowie zum fleißigen Besuch der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes verpflichtet.

Der Jahresbeitrag an die Verbandskasse beträgt für alle Mitglieder Fr. 8.—, zahlbar zum voraus in zwei Raten auf 1. Januar und 1. Juli; die Ehrenmitglieder sind von Jahresbeiträgen befreit.

In diesen Beiträgen ist das obligatorische Abonnement auf die Vereinszeitschrift für die Dauer eines Jahres inbegriffen. Im Ausland wohnende Mitglieder haben die Mehrkosten für das Auslandsporto der Vereinszeitschrift besonders zu bezahlen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. Durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann nur auf Ende eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Halbjahresbeitrages.
2. Durch Ausschluß. Derselbe kann vom Vorstande wegen andauernder Pflichtvergessenheit dem Verbande gegenüber oder wegen unwürdigem persönlichen Verhalten verhängt werden. Gegen den Ausschluß kann an das Schiedsgericht rekurriert werden (§ 10).
3. Durch Tod.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche und Rechte an das Vermögen des Vereins.

III. Organe.

§ 7.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder.
2. Der Vorstand.
3. Das Schiedsgericht.

§ 8.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal in der ersten Hälfte des Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstande einberufen, wenn dieser eine solche für nötig erachtet, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich verlangen.

Regelmäßige Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
2. Abnahme der durch die Revisoren geprüften Jahresrechnung;
3. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
4. Die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen, sowie das Traktandenverzeichnis sollen mindestens 14 Tage vor dem Termin durch das obligatorische Berufsorgan zur Kenntnis gebracht werden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Protokollführung in der Hauptversammlung liegt dem Vorstand ob. An den Verhandlungen können sowohl stimmberechtigte als nichtstimmberechtigte Mitglieder teilnehmen; die Abstimmungen erfolgen jedoch nur durch die stimmberechtigten Mitglieder. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die vorzunehmenden Wahlen unverbindliche Vorschläge zu machen.

Anträge von Mitgliedern, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand wenigstens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch die Hauptversammlung diskutiert werden, dürfen aber nicht zur Abstimmung gelangen.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch die schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich und vier durch die Hauptversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder je für drei Jahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter.

Die Hauptversammlung bezeichnet gleichzeitig für jedes von ihr gewählte Vorstandsmitglied zwei Ersatzpersonen, die dasselbe im Verhinderungsfall im Vorstand zu vertreten haben.

Dem Vorstand liegt die Besorgung der allgemeinen Verbandsangelegenheiten und die Vertretung des Verbandes nach außen ob. Speziell fällt in seine Aufgabe die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er läßt durch sein Aktuariat über seine Beschlüsse Protokoll führen.

§ 10.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei derselben bezeichnet der Vorstand aus seiner Mitte; die drei übrigen, sowie ihre Stellvertreter wählt die

Hauptversammlung je auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die einzige Obliegenheit des Schiedsgerichtes ist der Entscheid im Falle des Rekurses gegen einen Vorstandsbeschluß auf Grund von § 6, 2. Bei Sitzungen des Schiedsgerichtes ist die Anwesenheit von fünf Mitwirkenden (Mitglieder oder Stellvertreter) notwendig. Ueber seine Entscheide ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen mitwirkenden Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Die Jahresrechnung ist je auf 31. Dezember abzuschließen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die offiziellen Publikationen erfolgen im obligatorischen Berufsorgan.

§ 12.

Die Statuten können von jeder Hauptversammlung in Revision gezogen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Hauptversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Delegiertenversammlung in Beratung gezogen.

§ 13.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur von $^4/_5$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall setzt die Hauptversammlung sogleich die Bedingungen fest, unter denen Archiv und Vermögen einer andern Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben und durch wen sie vorläufig zu verwalten sind.

Also beschlossen in der konstituierenden Versammlung des zürcherischen Pflegepersonals.

Zürich, den 1909.

Namens der Versammlung,

Das Präsidium:

Das Aktuariat:

Uebergangsbestimmungen.

(Gültig bis 1. Januar 1910.)

Krankenwärter, Kranken-, Wochen- und Kinderpflegerinnen, welche vor dem 1. Januar 1910 in die definitiven Listen des Stellenvermittlungsbureaus der schweizerischen Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich eingetragen sind, werden als genügend ausgewiesen ohne weiteres unter die stimmberechtigten Mitglieder des Krankenpflegeverbandes Zürich aufgenommen. Sie haben hierfür nur die Beitrittskarten, welche ihnen anfangs Januar mit den bereinigten Statuten zugeschickt werden, zu unterzeichnen.

Alle in unsere provisorischen Listen eingetragenen Pflegepersonen können als nichtstimmberechtigte Mitglieder beitreten, und werden hierzu ebenfalls durch eine mit ihrem Namen zu unterzeichnende Karte aufgefordert.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).

Die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern

Telephon 552 Neuengasse 34 Telephon 552

ist für die Herstellung von Drucksachen jeder Art und jeden Umfanges bestens eingerichtet und liefert den Tit. Behörden, Vereinen und Privaten prompt, korrekt und sorgfältig ausgeführt:

Tabellarische Arbeiten
Couverts, Rechnungsformulare
Briefköpfe, Memorandum
Visitkarten, Leidzirkulare, Reise-Avis
Broschüren, Etiketten
Jahresberichte
Verlobungskarten, Geschäftskarten
Illustrierte Werke
Aktien, Obligationen, Titel
etc. etc.

Felix Schenk
(Dr. Schenk's Nachfolger)
Orthopädist — Bandagist
Bern
5 Waisenhausplatz 5

Eigene Spezialwerkstätte für **orthopäd. Apparate, künstliche Glieder** und **Bandagen.**

Lieferant hiesiger und auswärtiger Spitäler und Kliniken.

Gegründet 1877. — Telephon 404.

G. Kloepfer
Zentralstelle für ärztliche Polytechnik
beste Bezugsquelle für sämtliche Artikel zur Kranken- und Gesundheitspflege wie:
Verbandstoffe, Wärmeflaschen, Eisbentel
Luft- und Wasserkissen
Gummistrümpfe
Fieber-, Bad- u. Zimmer-Thermometer
Betteinlagen
Wildkatzenfelle
Bruchbänder
Alle Arten Spritzen
etc. etc.

Akademische Buchhandlung
von
Max Drechsel
Bern
Länggasse, Erlachstraße 23.
Großes Lager speziell in medizinischer Literatur, neu sowie antiquarisch.

Taschenbuch d. Krankenpflege. Von Prof. Fessler. 3. Aufl. Gebd. Fr. 5. 35. Zeichnet sich aus durch klare leichtverständliche Sprache und viele Bilder. — Auch für Sanitätsmannschaften sehr empfehlenswert.

Wertvolle neue Bücher.

Die Pflege Geisteskranker. Anleitung zum Krankendienst für Pfleger u. Pflegerinnen. Von Dr. Falkenberg. 2. Aufl. Gebd. Fr. 1. 35.

Gesundheitspflege für Männer und Frauen jenseits des 40. Lebensjahres. Von Dr. A. Kronfeld. — Fr. 1. 35; Fr. 1. 90 gebunden.

Blaschkes Dolmetscher am Krankenbette. Deutsch-englisch; Deutsch-französisch; Français-allemand je Fr. 3. 35. Deutsch-russisch Fr. 6. 70. Medizin. Wörterbuch, deutsch-französisch-englisch in 1 Alphabet Fr. 8.-; gebd. Fr. 9. 35. Zur Fremdensaison sehr zu empfehlen.

Abonnemente auf alle Zeitschriften nehmen wir zur prompten Lieferung an. Nach des Tages Arbeit sucht man besonders im Winter gern bei einer guten Zeitschrift Erholung. — Wir empfehlen sehr hierzu **Reclams Universum.** Wöchentl. 40 Cts. Reich illustriert. — Probehefte gratis.

Das Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes in Bern
verbunden mit einem
Stellennachweis für Krankenpflege
empfiehlt sein tüchtiges Personal für Privatpflegen (Krankenwärter, Pflegerinnen, Vorgängerinnen, Hauspflegen).
Die Vermittlung geschieht kostenlos für Publikum und Personal.
Auskunft durch die Vorsteherin
Predigergasse 10. Telephon 2903.